
Protokoll zur Teilversammlung der Kirchgemeinde freiburgisch Ferenbalm von Sonntag, 19. November 2017 im Anschluss an den Gottesdienst in der Kirche Ferenbalm

Vorsitz	Alfred Köhli, Präsident der Kirchgemeindeversammlung
Anwesende Stimmberechtigte	17
Absolutes Mehr	9
Entschuldigungen	Einwohnergemeinde Ferenbalm, Gemeinderat /Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg, Synodalrat /PfarrerIn KatrIn Bardet /Anni Schneider, Ulmiz
Protokoll	Kathrin Winkelmann, SekretärIn Kirchgemeinde
Stimmzähler	Hans Mäder, Ried b/Kerzers

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und verliest die Traktandenliste, die wie folgt publiziert worden ist:

- Laupen Anzeiger Nrn 42 und 46 vom 19. Oktober und 16. November 2017
- Amtsblatt des Kantons Freiburg vom 20. Oktober 2017
- Der Murtenbieter, Nr. 46 vom 17. November 2017
- reformiert. 11/2017 und «Nöis us dr Chiuchgmeind» II/2017, Mitteilungsblatt des Kirchgemeinderates vom November 2017

sowie auf der Gemeinewebsite unter www.kirchenregion-laupen.ch/kg/ferenbalm.

Seitens der Stimmberechtigten werden keine Ordnungsanträge gestellt.

Die vorliegende Traktandenliste wird in publizierter Form verhandelt.

*Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm
Teilversammlung freiburgisch Ferenbalm
Sonntag, 19. November 2017, im Anschluss an den Gottesdienst*

Traktanden

1. *Protokoll zur Teilversammlung freiburgisch Ferenbalm vom 13. November 2016; Genehmigung*
2. *Neuwahl der Synode (Synodale sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) für die Legislatur 2018 bis 2021*

Rechtsmittel

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann beim Synodalrat innert 30 Tagen nach der Versammlung wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder erheblicher Verfahrensmängel schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. [Art. 79 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (KO)].

Als Stimmzähler wird bestimmt:

- Hans Mäder Ried b/Kerzers

Die Stimmberechtigung richtet sich nach Art. 6 Organisationsreglement (OgR) der Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm bzw. Art. 4 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (KO).

Die Versammlung ist dadurch konstituiert.

Protokoll

Gemäss Art. 22 Abs. 3 Organisationsreglement (OgR) für die Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm ist das Protokoll der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2016 in der Kirche öffentlich aufzulegen.

Verhandlungen und Beschlüsse

1. Protokoll zur Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2016; Genehmigung

Referent: Alfred Köhli

Das Protokoll zur Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2016 ist reglementsgemäss ab 3. Dezember 2016 in der Kirche zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt und konnte zusätzlich im Internet unter www.kirchenregion-laupen.ch/kg/ferenbalm/ nachgelesen werden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

Das Protokoll zur Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2016 wird ohne Bemerkungen und mit Dank an die Verfasserin einstimmig genehmigt.

2. Neuwahl der Synode (Synodale sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) für die Legislatur 2018 bis 2021

Referent: Alfred Köhli

Einleitend

Rechtsgrundlagen für die Neuwahl der Synode bilden Art. 26 Kirchenverfassung (KV) und Art. 122 Kirchenordnung (KO) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.

Die Synode ist das leitende Organ der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden zusammen, sowie aus den von Amtes wegen bestimmten Personen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten in die Synode ist auf 90 festgelegt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Kirchgemeindemitglieder zur gesamten reformierten Bevölkerung des Kantons Freiburg. Jede Kirchgemeinde ordnet mindestens die Kirchgemeindepräsidentin oder den Kirchgemeindepräsidenten und 1 ordinierte Amtsträgerin oder ordinierten Amtsträger [in die Synode] ab. Die Abgeordneten in die Synode werden durch die entsprechenden Kirchgemeindeversammlungen gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Kirchgemeinde Anspruch auf mindestens 1 durch die Kirchgemeindeversammlung gewählte Abgeordnete oder gewählten Abgeordneten in die Synode hat.

Die Publikation der Wahlversammlung erfolgte unter Einhaltung der 60-tägigen Frist im Amtsblatt des Kantons Freiburg vom 15. September 2017 sowie im Internet unter www.kirchenregion-laupen.ch/kg/ferenbalm/. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist am 19. Oktober 2017 wurden beim Sekretariat der Kirchgemeinde die folgenden rechtsgültige Wahlvorschläge eingereicht

- Synodale: Maria-Dolores Hofmann, Ried b/Kerzers
- Suppleant: Hans Bongni, Büchslen

Von den gemachten Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

- Maria-Dolores Hofmann, Ried b/Kerzers wird einstimmig als Synodale in die Synode der Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg für die Legislatur 2018 bis 2021 gewählt.
- Hans Bongni, Büchslen wird einstimmig als Suppleant in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg für die Legislatur 2018 bis 2021 gewählt.

Der Vorsitzende gratuliert beiden Personen zur Wahl und wünscht ihnen viel Erfüllung in ihrem Amt.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Die Vorsitzende dankt für das Interesse und schliesst die Teilversammlung verbunden mit der Einladung zur nachfolgenden Ordentlichen Kirchgemeindeversammlung.

Schluss der Versammlung: 10.30 Uhr

Für die Kirchgemeindeversammlung

A. Köhli
Präsident

K. Winkelmann
Sekretärin

Genehmigung

Gemäss Art. 22 Abs. 3 Organisationsreglement (OgR) für die Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm ist das Protokoll der Teilversammlung freiburgisch Ferenbalm vom 19. November 2017 ab 9. Dezember 2017 in der Kirche öffentlich aufzulegen. Zum Protokoll wurden innert der Auflage-/Rechtsmittelfrist keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche in Form einer schriftlichen und begründeten Einsprache zuhanden des Kirchgemeinderates formuliert.

Mit dem Beschluss der Teilversammlung Kirchgemeinde freiburgisch Ferenbalm vom 11. November 2018 erwächst das Protokoll somit in Rechtskraft.

K. Winkelmann, Sekretärin

Ferenbalm, 11. November 2018